

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**ABTEILUNG II/14**

GZ. 18 1010/1-II/14/92 (105)

DVR: 0000078  
 Himmelfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telex 111688  
 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
 OKoär Dr. Schwarzendorfer  
 Telefon:  
 51 433 / 1352 DW

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3  
 1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
MIT GESETZENTWURF	
4. MRZ. 1992	
Verteilt 6. März 1992	

*Dringend*

*Dr. Schwarzendorfer*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
 geändert wird;

In der Anlage wird die Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, in 25 Ausfertigungen übermittelt.

25. Februar 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Kux*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**ABTEILUNG II/14**

**GZ. 18 1010/1-II/14/92**

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
OKoär Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51 433 / 1352 DW

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Franz Josefs-Kai 51  
1010 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens  
z.Zl.: 23 0102/89-III/3/91

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Nach Aufhebung der Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes, die einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderlasten entgegengestanden haben, durch den Verfassungsgerichtshof ist die künftige Gestaltung der Familienbesteuerung zur Zeit Gegenstand intensiver politischer Gespräche. Da weder Zeitpunkt des Abschlusses noch inhaltliches Ergebnis dieser Verhandlungen zur Zeit absehbar sind, jede Maßnahme im Bereich der Familienbeihilfe jedoch Bedeutung für das Gesamtkonzept der künftigen Familienbesteuerung hat, lehnt das BMF jegliche Leistungsverbesserungen im Familienbeihilfenbereich vor einer Einigung über ein Gesamtkonzept der Familienbesteuerung ab. Das BMF stimmt daher den im Entwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen (Anhebung der Altershöchstgrenze für die Familienbeihilfe vom 25.

auf das 27. Lebensjahr, Einführung einer Altersstaffel ab dem 19. Lebensjahr in Höhe von S 300,--/pro Monat, Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den Fall, daß die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen) nicht zu.

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung eines Nachweises des Studien-  
erfolges als Anspruchsvoraussetzung zur Familienbeihilfe für Studenten, da diese  
Maßnahme eine seit langem notwendige wirksame Strukturbereinigung darstellt.

25. Februar 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kux', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.